



Ihre Ansprechperson:
Luigi Troiani

Telefon direkt:
061 227 50 28

Telefax direkt
061 227 50 52

E-Mail:
l.troiani@gewerbe-basel.ch

Datum:
30. April 2014

Praxis Spielplatzbau

Art. 3.2 GAV regelt den betrieblichen Geltungsbereich. Darin wird in unter anderem festgehalten:*„gelten für die Betriebe und Betriebsteile des Gärtnergewerbes, die in den folgenden Bereichen tätig sind: Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sowie Gartenunterhalt, Friedhofunterhalt und Baumpflege.“*

Es ist davon auszugehen, dass wie beim Sportplatzbau auch beim Spielplatzbau gärtnerische Arbeiten anfallen können. Da letzterer jedoch nicht explizit erwähnt wird, gilt folgende Anwendungspraxis:

Der Spielplatzbau ist grundsätzlich dem Gartenbau zuzuordnen, da dieser in der Regel mit Fundamentierungsarbeiten verbunden ist. Handelt es sich jedoch lediglich um das Aufstellen von Gerätschaften auf fertigem Untergrund und ohne dass Fundamentierungsarbeiten jeglicher Art nötig sind, richtet sich die Bestimmung der Zurechenbarkeit zu einem bestimmten GAV nach den vor Ort auszuführenden Montagearbeiten (z.B. Metallbau, wenn Metallkonstruktion, Holzbau oder Schreinerarbeit, wenn Holzkonstruktion, etc.).

Freundliche Grüsse
**PARITÄTISCHE REGIONALKOMMISSION
GÄRTNER BS/BL**